



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bornhak, Conrad: Deutsche Fürsten auf fremden und Ausländer auf  
deutschen Thronen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

zu blühen, Deutsche haben die Grundlagen einer neuen Kulturperiode gelegt. Wieder wiesen alle Stände zahlreiche Deutsche auf, die Universität war deutsch, im Theater wurde zumeist deutsch gespielt, jeder Gebildete verstand Deutsch, das auch in Amt und Schule in Verwendung stand. Aber allmählich vergaß man die politische Weisheit Maria Theresias und Kaiser Josephs. Man vernachlässigte das Deutschtum; man opferte es schließlich bei dem Ausgleiche mit den Polen diesen auf (1868). Durch die damals Galizien gewährte Sonderstellung ist auch dem Deutschtum in Lemberg das Grab geschaufelt worden. Damit sind auch die Verhältnisse geschaffen worden, die in so beschämender und verderblicher Weise in den letzten Monaten zutage getreten sind. Man darf hoffen, daß diese Erfahrungen nicht unbenutzt gelassen werden und alle berufenen Kreise sich an die Wichtigkeit der deutschen Ansiedlungen erinnern. Sie sind treue Vorposten des deutschen Volkes und Pioniere der deutschen Kultur. Wenn Österreich und Deutschland seinen kulturellen Einfluß im Osten wahren will, wenn es aus diesem für das deutsche Volk hochwichtigen Wirtschaftsgebiet nicht verdrängt werden will, muß für deutsche Ansiedlungen und deutsche Schulen gesorgt werden. Nur auf diese Weise kann jene Kulturgemeinschaft hergestellt werden, die auch Gewähr zur gemeinsamen Verteidigung der mitteleuropäischen Interessen gegen die Barbarei des Ostens bildet.



## Deutsche Fürsten auf fremden und Ausländer auf deutschen Thronen

Von Prof. Dr. Conrad Bornhak



ast alle europäischen Dynastien sind deutschen Ursprungs. Von besonderem Vortelle ist das für Deutschland nie gewesen. Durch die zeitweise Verbindung des deutschen Stammlandes mit einem ausländischen Staate, wie Sachsens mit Polen, Hannovers mit England, Schleswig-Holsteins mit Dänemark, hatte nur das deutsche Stammland zu leiden. Diese Verbindungen haben jetzt glücklicher Weise aufgehört. Aber auch die deutschen Dynastien im Auslande verlieren sehr bald das Bewußtsein ihres Ursprunges und lassen an Deutschfeindlichkeit nichts zu wünschen übrig. So sehen wir in Belgien, England und Rußland deutsche Fürstenhäuser an der Spitze des feindlichen Auslandes.

Belgien kann als erledigt gelten.

Das englische Königshaus ist so rein deutsch, daß man Jahrhunderte zurückgehen muß, um auch nur einen Tropfen englischen Blutes zu finden.

Indem Königin Viktoria, die Erbtochter des Welfenstammes, sich mit dem Prinzen Albert von Sachsen-Koburg-Gotha vermählte, wurde ein frisches deutsches Reis auf dem seit Menschenaltern bereits in England ansässigen, im übrigen rein deutschen, englischen Königsstamm gepflanzt. Noch vor fünfzig Jahren war die Familiensprache am englischen Hofe deutsch. Und die englische Königin aus dem Hause Teck stammt aus einer vom württembergischen Königshause als unebenbürtig ausgeschiedenen Nebenlinie. Wenn die Engländer mit ihrer Verfolgung des Deutschtums fortfahren und auch die in England naturalisierten Deutschen in Konzentrationslagern einsperren, so können sie mit ihrem ganzen Königshause anfangen.

In Rußland hat man noch vor kurzem preisend mit viel schönen Reden die dreihundertjährige Jubelfeier der Dynastie Romanow begangen. Die Russen mußten es glauben, daß sie von echt russischen Romanows regiert wurden, anderswo hatte man dafür nur ein Kopfschütteln. Mit demselben Rechte könnten die Hohenzollern sich Welfen nennen, weil einmal von weiblicher Seite im achtzehnten Jahrhundert welfisches Blut in ihre Adern gekommen ist. War wirklich Kaiser Paul ein Sohn Peters des Dritten und der Kaiserin Katharina der Zweiten, so gehört das russische Kaiserhaus zum großen Gesamthause Oldenburg und insbesondere zu dessen Linie Holstein-Gottorp. Echte Slawen vom Mannesstamme her wären sie nur, wenn nicht Peter der Dritte, sondern Katharinas Günstling Soltikow der Vater Pauls des Ersten war. Also die russischen Romanows scheiden ganz aus. Entweder sind der russische Kaiser und seine Großfürsten Deutsche oder, wenn sie Slawen sind, haben sie kein Recht auf den russischen Thron.

Auf Grund Jahrhunderte langer Erfahrungen kann man in Deutschland wirklich keinen Wert darauf legen, daß deutsche Dynastien fremde Throne besitzen. Denn dieser Teil des hohen Adels deutscher Nation geht eben dem Deutschtum verloren.

Aber ebenso wenig sind deutsche Throne für ausländische Fürsten da.

Vom Untergange des heiligen römischen Reiches deutscher Nation bis zur Begründung des deutschen Bundes, erschien Deutschland geradezu als die große Masse, aus der man Entschädigungen an Land und Leuten für fremde Fürsten herauschnitt. Im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 wurden Toskana und Modena für ihre verlorenen italienischen Länder mit Salzburg und dem Breisgau entschädigt, die Dranier mit Fulda-Corvey. Die napoleonischen Vasallenstaaten Westfalen und Berg für Jerome und Murat folgten. Aber noch nach der vernichtenden Niederlage Frankreichs hofften auf dem Wiener Kongresse von 1815 Jerome und seine Gattin, eine württembergische Prinzessin, auf ein „Etablissement in Deutschland“ mit Land und Leuten. Diese Zeiten sind glücklicher Weise für immer vorüber.

Aber noch nicht ausgeschlossen ist die Möglichkeit, daß Linien deutscher Dynastien, die einen ausländischen Thron inne haben und dem Deutschtum

völlig entfremdet, wenn nicht feindlich sind, zur Thronfolge in einem deutschen Einzelstaate berufen werden. Nicht nur das patriotische Empfinden des deutschen Volkes wird dadurch auf das äußerste verletzt — es ist mehr als bloße Gefühlsache. Da die Staatsgewalt des Reiches in der Gesamtheit seiner Fürsten und freien Städte ruht, und diese Gesamtheit ihr vornehmstes Organ in dem Bundesrate hat, kann die Teilnahme von Ausländern an der Reichsstaatsgewalt zu einer unmittelbaren politischen Schädigung der Reichsinteressen führen.

So besteht das großherzogliche Haus Oldenburg, die jüngste Linie des Gesamt-Hauses, nur noch aus drei männlichen Mitgliedern, dem Großherzoge, seinem unverheirateten Bruder und dem minderjährigen Erbgroßherzoge, wozu noch einige entfernte kinderlose Verwandte in St. Petersburg kommen. Bei einem Aussterben des Hauses, dessen Zukunft also nur noch auf dem Erbgroßherzoge beruht, wäre das russische Kaiserhaus thronfolgeberechtigt. Der Zar als Großherzog von Oldenburg könnte dann das Großherzogtum wie Finnland durch einen russischen General regieren lassen, und dicht hinter dem Jaderbusen säßen die Russen. Und selbst wenn der Zar sich ausschließlich für Rußland als Väterchen erhielt und Oldenburg einen Nikolai Nikolajewitsch und seiner montenegrinischen Gattin als Landesvater und Landesmutter überließe, wäre die Sache nicht viel gebessert. Glücklicherweise hat der Zar im Jahre 1903 für sich und alle Großfürsten zugunsten der herzoglichen Linie Holstein-Glücksburg verzichtet, die dann 1905 auch durch oldenburgisches Verfassungsgesetz berufen wurde, aber freilich für sich und das russische Kaiserhaus alle Rechte vorbehalten, wenn auch Holstein-Glücksburg fortfallen sollte. Damit ist die Gefahr wenigstens in weite Ferne gerückt.

Ein anderer derart gefährdeter Bundesstaat ist Sachsen-Koburg-Gotha. Nach dem kinderlosen Absterben Herzog Ernst des Zweiten folgte infolge Verzichts des damaligen Fürsten von Wales, späteren Königs Eduard des Siebenten, des letzteren Bruder, der Herzog von Edinburg, und ihm wieder sein Neffe, der Herzog von Albany. Während der Herzog von Edinburg nur Engländer war, steht der neue Herzog wenigstens durchaus auf national deutschem Boden und fühlt sich nur als Deutscher. Mit seinen zwei jungen Söhnen ist wieder eine rein deutsche Dynastie Koburg begründet. In der Tat würde es heute für das deutsche Volksbewußtsein unerträglich sein, wenn wieder wie nach dem Tode Herzog Ernst des Zweiten ein reiner Engländer auf den Thron des thüringischen Staates berufen werden sollte, oder nun gar Belgier, Portugiesen oder Bulgaren, die der großen Mehrheit der Bevölkerung auch konfessionell fern stehen. Gewiß ist die Gefahr auch hier in weitere Ferne gerückt. Aber beseitigt ist sie damit keineswegs.

Daß gerade die Dynastien von Rußland, England und Belgien Ansprüche auf deutsche Throne haben, läßt alle Bedenken des Legitimitätsprinzips verschwinden.

Als unsere Freundschaft zu England noch in der Maienblüte stand und der Herzog von Edinburgh zur Regierung in Sachsen-Koburg-Gotha berufen wurde, tauchten schon Vorschläge auf, man solle durch ein Reichsgesetz alle fremden Prinzen von deutschen Thronen ausschließen. Diese Bestrebungen werden sich jetzt in verstärktem Maße wiederholen. Denn in der That wäre es ein für das deutsche Volksbewußtsein unerträgliches Zustand, Russen, Engländer und Belgier auf deutschen Thronen zu sehen.

Ein Reichsgesetz würde den gordischen Knoten auf einmal durchhauen. Allerdings ist dabei eine Schwierigkeit. Das Reich ist dazu nicht zuständig. Die Regelung des Thronfolgerechtes ist allein Sache des Einzelstaates. Allein das Reich kann nach Artikel 78 der Reichsverfassung jederzeit seine Zuständigkeit erweitern, wenn im Bundesrate nicht 14 Stimmen dagegen sind. Doch eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Reiches auf einzelstaatliches Thronfolgerecht würde berechnigte Empfindungen der deutschen Dynastien verletzen. Und solange der Einzelstaat in dieser Hinsicht seine Pflicht erfüllt, liegt in der That zu einem Eingreifen des Reiches kein Grund vor.

Schon bisher ist es ja dem Einzelstaate gelungen, die Gefahr ferner zu rücken. Aber sie muß ganz beseitigt werden.

Demgegenüber spielt das Legitimitätsprinzip oder das göttliche Recht der Monarchie keine Rolle. Unsere deutschen Landesherren nennen sich „von Gottes Gnaden“. Das bedeutet nicht eine besondere göttliche Einsetzung der Monarchie. Denn jede Obrigkeit ist nach den Worten des Apostels Paulus von Gott verordnet. Der Zusatz bedeutet nur die Unabhängigkeit der Monarchie von jeder höheren irdischen Gewalt im Gegensatz zu den Staaten der Volkssouveränität, wo der Monarch ein solcher nicht nur „von Gottes Gnaden“, sondern auch „durch den Willen der Nation“ ist. Von dem verblendeten Gottesgnadentum der Stuarts und Bourbonen, die allen geschichtlichen Tatsachen zum Troste auf ihr göttliches Recht pochten, haben sich auch die deutschen Landesherren im wesentlichen stets freigehalten und ihre Stellung im Sinne des ersten brandenburgischen Hohenzollern aufgefaßt als die „von Gottes schlichtem Amtmann an dem Fürstentume“. Und wie alle und jede Obrigkeit von Gott verordnet ist, so beruht nie und nimmer eine bestimmte Thronfolge, monach etwa gar Ausländer auf deutschen Fürstenthronen zugelassen werden müßten, auf göttlicher Offenbarung. Ein solches göttliches Recht gibt es nicht.

Biel stärker als das Legitimitätsprinzip sprach von jeher in Deutschland gegen die Unentziehbarkeit des agnatischen Rechtes die patrimonialstaatliche Auffassung von Land und Leuten als eines ererbten Familiengutes, das nach den Grundsätzen des Privatrechtes beurteilt wurde. Wie bei einem privaten Familienfideikomisse galt die landesherrliche Familie gewissermaßen als Obereigentümerin, der derzeitige Landesherr als Nutznießer und Vertreter seines Hauses. Der Landesherr durfte in die Erbrechte seiner Agnaten um so weniger eingreifen, als nach den Grundsätzen des alten Reiches nicht nur der Landesherr,

sondern auch alle Mitglieder des landesherrlichen Hauses reichsunmittelbar, also der landesherrlichen Gesetzgebung gar nicht unterworfen waren. Das alte Reich griff unausgesetzt durch Eventualbelehnungen, Ächtungen, Bestätigung oder versagte Bestätigung von Familienverträgen und Erbverbrüderungen in das einzelstaatliche Thronfolgerecht ein. Innerhalb des Einzelstaates war der Landesherr für jede Änderung des Erbrechts an Land und Leuten auf freie Verständigung mit seinen Söhnen, Brüdern und Vettern angewiesen. Ein Landesgesetz konnte damals jedenfalls nicht agnatische Rechte auf die Erbfolge vernichten.

Solche Jahrhunderte hindurch eingewurzelte Rechtsvorstellungen wirken auch noch fort, nachdem ihr innerer Grund fortgefallen ist. Heutzutage sind Land und Leute kein ererbtes Familiengut mehr, sondern der Monarch ist Träger der Staatspersönlichkeit, die sich vermöge der Thronfolge innerhalb seiner Familie forterbt. Mit Auflösung des alten Reiches haben auch die Angehörigen der landesherrlichen Familie ihre frühere Reichsunmittelbarkeit verloren und sind Staatsangehörige geworden. Alle die Gründe, die früher für die Unentziehbarkeit agnatischen Thronfolgerechtes gegen den Willen der Agnaten sprachen, sind also fortgefallen.

Allerdings beruht das Thronfolgerecht nicht auf den Verfassungsurkunden, aber es ist durch die Verfassungsurkunden gesetzlich geregelt. Die Verfassungsurkunden geben aber den einzigen Weg an, auf dem sie geändert werden können, nämlich durch Landesgesetz in den besonderen Formen der Verfassungsänderung. Eine Zustimmung der Mitglieder des landesherrlichen Hauses war weder zum Erlasse der Verfassungsurkunden erforderlich, noch bedarf es solcher zu ihrer Änderung. Der Verfassungsbruch König Ernst Augusts von Hannover von 1837, der sich an die von seinem Vorgänger erlassene Verfassung nicht gebunden erachtete, weil er ihr als Agnat nicht zugestimmt hatte, und weil er nach patrimonialer Anschauung in einer Verfassung eine Verschlechterung des Familiengutes sah, erregte schon damals die tiefste Entrüstung der öffentlichen Meinung und war eben ein Staatsstreich.

Der moderne Staat hat religiöse, sittliche, physische Grenzen seiner Macht. Rechtlich ist er, in den verfassungsmäßigen Formen handelnd, unbeschränkt und unbeschränkbar. So kann er aus Gründen des öffentlichen Wohles auch wohl-erworbene Rechte vernichten. Denn noch immer gilt der Satz des alten Naturrechtes: *Salus publica suprema lex esto*.

Freilich soll der Staat sich gerade bei Änderung des Thronfolgerechtes, einer der wichtigsten Grundlagen des staatlichen Organismus, die größte Zurückhaltung auferlegen und nicht leichtfertig einer Strömung der Tagesmeinung zuliebe am Bestehenden rütteln. Aber wenn jedes andere wohl erworbene Recht dem öffentlichen Wohle weichen muß, so braucht die Souveränität der Verfassungsgesetzgebung auch vor agnatischem Thronfolgerechte nicht Halt zu machen. Und welcher Grund des öffentlichen Wohles könnte wohl mehr ins

Gewicht fallen, als daß die erbitterten Feinde deutschen Volkstums oder auch nur solche, die dem Deutschtum längst völlig entfremdet sind, nicht den Thron eines deutschen Bundesstaates besteigen dürfen, weil sie Land und Leute wie vor Jahrhunderten nur als ererbtes Familiengut betrachten.

Rechtlich stehen also keinerlei Hindernisse im Wege, daß die durch ausländische Thronfolge bedrohten Bundesstaaten ein für allemal durch ihre Verfassungsgesetzgebung einen Riegel vorschieben. Es handelt sich um deutsche Staaten, und von deren Thronen Ausländer auszuschließen, ist eine einfache Forderung der Sicherheit für Reich und Einzelstaat.

Ein Punkt bedarf dabei noch besonderer Berücksichtigung: wie von der Thronfolge müssen die Ausländer auch von der Erbfolge am Hausvermögen ausgeschlossen werden. Denn es würde zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn zwar die Thronfolge Deutschen vorbehalten bliebe, aber das Hausvermögen, das bisweilen einen bedeutenden Teil des Grund und Bodens im Lande umfaßt, an den ausländischen Agnaten fielen, und von ihm, der natürlich die Erträge im Auslande verzehrte, mit ausländischen Wirtschaftsbeamten verwaltet werden könnte. Gerade dieser Gesichtspunkt spricht besonders dafür, die Ausschließung der Ausländer nicht im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln, sondern der Verfassungsgesetzgebung des Einzelstaates und nötigenfalls der Hausgesetzgebung des Landesherrn zu überlassen.

Wo wie in Preußen und den meisten Einzelstaaten die Domänen für Staatseigentum erklärt sind, und der Monarch nur eine Krondotation für sich und die landesherrliche Familie bezieht, bietet die Angelegenheit allerdings keine Schwierigkeit. Denn die Eigentumsfrage ist damit erledigt, und die Krondotation kann selbstverständlich nur der regierende Landesherr beziehen. Der von der Thronfolge ausgeschlossene Ausländer hat auch kein Recht auf die Krondotation.

Auf diesem Wege ist aber die Lösung der Domänenfrage nicht überall erfolgt. Vielfach sind die Domänen für ein privates Hausfideikommiß der landesherrlichen Familie erklärt gegen die Verpflichtung zu Zuschüssen für die Staatskasse oder auch ohne solche. Oder man hat die Domänen zwischen dem Lande und dem Fürstenhause geteilt, und der Anteil des letzteren ist privates Fideikommiß geworden.

Der Landesherr wird damit gleichzeitig der größte Grundbesitzer des Landes. Dieser Grundbesitz bildet aber die Grundlage für den Unterhalt der landesherrlichen Familie und die Hofhaltung. Die Erbfolge unterliegt jedoch ganz privatrechtlichen Grundsätzen, wenn auch denen des Privatfürstenrechtes. Sollte diese Erbfolge sich von der Thronfolge trennen, so eröffnete sich die Möglichkeit, daß ein reicher ausländischer Großgrundbesitzer den größten sozialen Einfluß im Lande ausübte und das Geld aus dem Lande zöge, der Landesherr aber für sich und seine Familie keine Existenzmittel hätte und vom Lande unterhalten werden müßte.

Will man Ausländer von der Thronfolge in deutschen Bundesstaaten ausschließen — und das ist eine gebieterische Forderung unseres nationalen Interesses —, so muß man auch Mittel und Wege finden, ihnen die Erbfolge in das Hausfideikommiß des landesherrlichen Hauses zu entziehen. Anders geht es nicht.

In dieser Hinsicht liegen aber die Verhältnisse fast in jedem deutschen Einzelstaate verschieden. Damit verbietet sich eine reichsgesetzliche Regelung ganz von selbst. Deshalb soll auch hier auf Einzelheiten nicht weiter eingegangen werden. Wo das Hausrecht den Besitz des Hausvermögens ausdrücklich dem regierenden Herrn zuspricht, ist mit dem staatsrechtlichen Inidentpunkte der Thronfolge auch die Erbfolge in das Hausvermögen erledigt. Anderswo werden Änderungen des Hausgesetzes erforderlich sein. Hier und da wird man die Rinde der gewöhnlichen Gesetzgebung ergreifen müssen.

Solche Schwierigkeiten dürfen natürlich nicht abschrecken. Denn das Endziel steht fest: Deutsche dürfen nur von Deutschen regiert werden.



## Gedankensplitter

Man redet immer von sich selbst, auch wenn man von anderen spricht.

Es gibt Menschen, die eine Weltreise zu machen glauben, wenn sie sich möglichst oft auf dem Absatze herumdrehen.

Bernunftstehen erweisen sich gewöhnlich als unvernünftig.

Er ist Stoiker, das heißt: er hat die Scham verlernt.

Einem Künstler sollte man seine Ruhmredigkeit immer nachsichtig verzeihen.  
Das Lügen gehört ja zu seinem Metier . . .

Der Prozeß des Künstlers ist ewiges Verbrennen. Nur die starken haben die Kraft, zu wärmen.

Ernst Ludwig Schellenberg

